

15. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der FDP

Mehr Berlin, weniger Staat (3) Denkmalschutz vereinfachen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z
**zur Änderung des Gesetzes zum Schutz von Denkma-
len in Berlin**
(Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln)
Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz be-
schlossen:

Artikel I

Das Gesetz zum Schutz von Denkmalen in Berlin
(Denkmalschutzgesetz Berlin - DSchG Bln) vom 24.
April 1995 (GVBl. S. 274), geändert durch Gesetz vom 4.
Juli 1997 (GVBl. S. 376) und zuletzt durch Gesetz vom
17. Mai 1999 (GVBl. S 178), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Denkmalbereiche, Gartendenkmale und Bodendenkmale von geschichtlicher, künstlerischer, wissenschaftlicher oder städtebaulicher Bedeutung, deren Erhaltung im Interesse der Allgemeinheit liegt.

(2) Ein Baudenkmal ist eine bauliche Anlage oder ein Teil einer baulichen Anlage. Zu einem Baudenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(3) Ein Denkmalbereich ist eine Mehrheit baulicher Anlagen oder Grünanlagen (Ensemble, Gesamtanlage) sowie Straßen-, Platz- und Ortsbilder sowie Siedlungen einschließlich der mit ihnen verbundenen Frei- und

Wasserflächen. Dies gilt auch, wenn nicht jeder einzelne Teil des Denkmalbereichs ein Denkmal ist.

(4) Ein Gartendenkmal ist eine Grünanlage, eine Garten- oder Parkanlage, ein Friedhof, eine Allee oder ein sonstiges Zeugnis der Garten- und Landschaftsgestaltung. Zu einem Gartendenkmal gehören sein Zubehör und seine Ausstattung, soweit sie mit dem Gartendenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

(5) Ein Bodendenkmal ist eine bewegliche oder unbewegliche Sache, die sich im Boden oder in Gewässern befindet oder befunden hat.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Denkmalschutzbehörden

(1) Den Denkmalschutzbehörden als Sonderordnungsbehörden obliegt der Schutz der Denkmale im Sinne des § 2 Abs. 1. Denkmalschutzbehörden sind die zuständige Senatsverwaltung und die Denkmalfachbehörde.

(2) Die Denkmalfachbehörde ist die der zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde. Ihr obliegt insbesondere die Erforschung des Denkmalbestandes, die nachrichtliche Aufnahme von Denkmälern in ein Verzeichnis (Denkmalliste), die fachliche Beratung und die Vergabe von Denkmalpflegezuschüssen. Die Denkmalfachbehörde nimmt zugleich die Aufgaben einer unteren Denkmalschutzbehörde wahr und ist für die Ordnungsaufgaben nach diesem Gesetz zuständig.

(3) Die Denkmalfachbehörde ist Träger öffentlicher Belange. Sie ist bei Gutachten und Beratungen nicht an

fachliche Weisungen gebunden und berechtigt, fachliche Ausarbeitungen an Behörden, Institutionen und Personen zu übermitteln, deren Aufgaben und Vorhaben Belange des Schutzes und der Pflege der Denkmale und Bodendenkmale berühren.

(4) Der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg obliegen in bezug auf denkmalgeschütztes Stiftungsvermögen die Wahrnehmung der Ordnungsaufgaben nach diesem Gesetz.“

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 11 wird unter der Überschrift „Genehmigungs- und anzeigenpflichtige Maßnahmen“ wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Satz 1, Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. instand gesetzt oder wiederhergestellt werden.“

b) Nach Absatz 1, Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Vorhaben nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 d) und e) der Bauordnung für Berlin bedürfen keiner Genehmigung.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Nutzungsänderung eines Denkmals, die keine Maßnahme nach Absatz 1 beinhaltet, ist gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde schriftlich anzugeben. Die Nutzungsänderung darf sechs Wochen nach Eingang der Anzeige bei der zuständigen Denkmalbehörde durchgeführt werden, sofern diese nicht vor Fristablauf die Durchführung eines Verfahrens nach § 12 Abs. 1 erklärt.“

d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. In § 12 Absatz 1, Satz 4 wird das Wort „zwölf“ durch „sechs“ ersetzt.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2, letzter Halbsatz, wird das Wort „ebenfalls“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Darf wegen der Versagung einer nach § 11 Abs. 1 oder 2 erforderlichen Genehmigung oder wegen sonstiger behördlicher Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes ein baurechtlich sonst zulässiges Vorhaben nicht ausgeführt werden und wird dadurch die Nutzung des Grundstücks wirtschaftlich wesentlich erschwert oder der Verkehrswert des Grundstücks nicht nur unwesentlich gemindert, kann der Verfügungsberechtigte einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

Artikel II

7. Nr. 11 Abs. 10 Allgemeiner Zuständigkeitskatalog (ZustKat AZG) zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz erhält folgende Fassung:

„(10) Angelegenheiten nach dem Denkmalschutzgesetz“.

8. Der Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) zu § 2 Abs. 4 Satz 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 22 wird aufgehoben

b) Die Nr. 34 erhält folgende Fassung:

„Nr. 34
Landesdenkmalamt Berlin

Zu den Ordnungsaufgaben des Landesdenkmalamtes gehören die Ordnungsaufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz Berlin.“

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das im Jahr 1995 novellierte Denkmalschutzgesetz Berlin hat durch den Übergang vom konstitutiven Verfahren zum so genannten nachrichtlichen System einen wichtigen Beitrag zu Verwaltungsvereinfachung bei Unterschutzstellungen, insbesondere zur Verfahrensbeschleunigung, geleistet. Die Novelle von 1995 bedarf jedoch in einigen Punkten der Fortschreibung, die der dringend erforderlichen Verschlankung der Berliner Verwaltung und den Belangen der Verfügungsberechtigten Rechnung trägt.

Zu Nr. 1:

Die im geltenden § 2 enthaltenen Denkmaldefinitionen werden redaktionell gestrafft und in diesem Zusammenhang klargestellt, dass zwischen der Denkmaleigenschaft und dem öffentlichen Erhaltungsinteresse zu unterscheiden ist. Der verfassungsrechtlich garantiierte Eigentumschutz gebietet es, die eigenständig bewertende Funktion des öffentlichen Erhaltungsinteresses herauszustellen, das eben nicht mit dem fachlich festgestellten Denkmalwert gleichzusetzen ist.

Zu Nr. 2 und 3:

Die Novelle von 1995 hat zu einer erheblichen strukturellen Ausweitung der Denkmalschutzbehörden geführt. Wie in den meisten Flächenstaaten gibt es nun auch im Denkmalschutz des Stadtstaates Berlin eine zweistufige Vollzugsverwaltung mit einer Obersten Denkmalschutzbehörde (Senatsverwaltung für Stadtentwicklung) und Unteren Denkmalschutzbehörden in den Bezirken. Zusätzlich wurde das Landesdenkmalamt eingerichtet, das Fachaufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung wahnimmt.

Diese Ausdifferenzierung der Denkmalbehörden konnte wegen der Haushaltsprobleme bislang personell nicht „ausgefüllt“ werden. Die Personalausstattung der meisten Unteren Denkmalschutzbehörden beträgt ein bis drei Vollzeitstellen (inkl. zeitlich befristeter Abordnungen). Lediglich die Bezirke Mitte und Pankow verfügen über eine größere Anzahl von Mitarbeitern. Es ist deutlich, dass die Behörden „unterbesetzt“, d.h. strukturell auf Erweiterung angelegt sind. Ferner ist in einem Stadtstaat die Trennung von Fachaufgaben (Denkmalfachbehörde) und Ordnungsaufgaben (Untere Denkmalschutzbehörden) sachlich nicht geboten - siehe Hamburg und Bremen - und daher schon aus Haushaltgründen nicht hinnehmbar.

Die Neuregelung beinhaltet die Beibehaltung der Obersten Denkmalschutzbehörde, fasst jedoch die Denkmalfachbehörde (Landesdenkmalamt) und die Unteren Denkmalschutzbehörden in einer Organisationseinheit zusammen (Landesdenkmalamt). Sie trägt damit auch einer Fusion der Länder Berlin und Brandenburg Rechnung, die für die Gemeinde Berlin eine direkte Zuständigkeit der zu fusionierenden Landesdenkmalämter oder eine eigene untere Denkmalschutzbehörde vorsehen könnte.

Zu Nr. 4:

Mit dieser Regelung wird in den Fällen der ausschließlichen Nutzungsänderung von Denkmälern die Genehmigungspflicht durch eine Anzeigepflicht ersetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Nutzungsänderung nicht mit Maßnahmen nach Absatz 1 verbunden ist, d.h. insbesondere keine baulichen Eingriffe und Veränderungen des Erscheinungsbildes beinhaltet (gilt auch für das Zubehör und die Ausstattung), entfällt somit die Genehmigungspflicht. Die Denkmalbehörden behalten jedoch den Überblick über die Nutzungsentwicklung im Denkmalbestand und können in problematischen Fällen intervenieren.

Die Genehmigungspflicht entfällt ersatzlos bei vorübergehend angebrachten Werbeanlagen, die vor allem bei Baumassnahmen (Werbeplanen an Baugerüsten) einen sinnlosen Verwaltungsaufwand erzeugt hat.

Zu Nr. 5:

Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und Rechtsstellung der Verfügungsberechtigten wird die Frist für die Aussetzung einer beantragten Genehmigung hal-

bietet. Vorbereitende Untersuchungen sollen nunmehr innerhalb von höchstens sechs Monaten durchgeführt werden.

Zu Nr. 6:

Der früher bestehende Anspruch des Eigentümers auf Entschädigung, wenn aus Gründen des Denkmalschutzes baurechtlich sonst zulässige Vorhaben nicht ausgeführt werden dürfen und ihm dadurch Vermögensnachteile entstehen, ist seit der Novelle von 1995 entfallen. Diese „Nichtregelung“ ist im Hinblick auf den in Art. 14 Grundgesetz garantierten Eigentumsschutz problematisch. Dagegen wurde im seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahren zwar Bedenken vorgetragen, die jedoch keine Beachtung fanden.

Zu Nr. 7 und 8:

Die den Bezirken im Rahmen des Denkmalschutzes in Nr. 11 des „Allgemeinen Zuständigkeitskataloges“ und in Nr. 22 des „Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben“ bislang zugewiesenen Aufgaben entfallen mit der Zusammenfassung von Denkmalfachbehörde und Unteren Denkmalschutzbehörden. Dementsprechend werden die Nr. 11 Abs. 10 des Allgemeinen Zuständigkeitskataloges und Nr. 34 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben neu gefasst

Berlin, den 19.11.2002

Dr. Lindner v. Lüdeke Schmidt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der FDP